



Sitzung vom

14. Februar 2022

Mitgeteilt den

15. Februar 2022

Protokoll Nr.

114/2022

Gemeinde Intervaz

OP-Teilrevision "Gewässerraumausscheidung und Gefahrenzonen"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Intervaz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 10)
- Zonenplan 1:2500 Teil Dorf und Industrie, Gewässerräume und Gefahrenzonen
- Zonenplan 1:7500 Teil Landschaft, Gewässerräume und Gefahrenzonen

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Intervaz die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Übersichtsplan Festlegung Gewässerräume (massstabslos)
- Grundlagenplan 1:2500 Teil Dorf und Industrie
- Grundlagenplan 1:7500 Teil Landschaft
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 11. August 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 30. März und 4. November 2020 Vorprüfungsberichte.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 7. Juni 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 18. Juni 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. August 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Untervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Untervaz bildet die Ausscheidung der Gewässerräume sowie die Umsetzung der Gefahrenzonen im Gemeindegebiet. Damit kommt die Gemeinde einerseits dem Auftrag der im Jahr 2011 revidierten eidg. Gewässerschutzgesetzgebung nach. Die Gewässerräume werden entsprechend der kantonalen Praxis als Gewässerraumzone im Zonenplan festgelegt. Andererseits wird der seit dem Jahr 2018 vorhandene, behördenverbindliche Gefahrenzonenplan in der Nutzungsplanung mittels Gefahrenzonen grundeigentümergebunden festgelegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan der Region Landquart (ehemalige Region Bündner Rheintal) übereinstimmt.

Die Thematik des Gewässerraums ist in den RIP2000 eingeflossen und die entsprechende Anpassung des Kapitels 3.9 „Oberflächengewässer und Fischerei“ wurde

vom Bundestrat am 21. Juli 2020 genehmigt. Der Regionale Richtplan Landschaft und Siedlung der ehemaligen Region Bündner Rheintal vom 17. Januar 2006 beinhaltet generelle Aussagen hinsichtlich des Gewässerraums. Es kann festgehalten werden, dass die entsprechende regionale und die kantonale Richtplanung der vorliegenden Revisionsvorlage nichts entgegensteht.

Die Vorlage erweist sich somit als richtplankonform.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 7. Juni 2021 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 10) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2500 Teil Dorf und Industrie, Gewässerräume und Gefahrenzonen Zonenplan 1:7500 Teil Landschaft, Gewässerräume und Gefahrenzonen

1. Gewässerraum

Gemäss dem Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden" des Amtes für Natur und Umwelt vom 20. August 2018 ist der Gewässerraum bei wasserbezogenen Lebensräumen, die direkt vom Gewässer abhängig sind (z. B. Auen) in der Regel auf den Perimeter der Inventarobjekte zu erhöhen (vgl. Leitfaden, S. 2). Die Gemeinde Untervaz hat dies grundsätzlich berücksichtigt (vgl. Vorprüfungsbericht ARE vom 30. März 2020, S. 3).

Die Gemeinde Untervaz wird darauf hingewiesen, dass am 1. Januar 2021 die nachgeführten Bundesinventare in Kraft getreten sind, was von der Regierung mit Beschluss vom 18. Mai 2021 (Prot. Nr. 459/2021) zur Kenntnis genommen wurde. Für die Gewässerraumfestlegung in Untervaz bedeutet dies, dass sich die Perimeter der

Auen-Objekte Nrn. A-25 "Trimmiser Rodauen" und A-22 "Zizers-Mastrils" in Teilgebieten leicht geändert haben. Entsprechend weichen die rechtskräftigen Naturschutz-zonen sowie die vorliegenden Gewässerraumzonen teilweise (marginal) vom Bundesperimeter ab. Die Gemeinde wird entsprechend ersucht, in einer nächsten Planung die für die Auen Nrn. A-25 und A-22 ausgeschiedenen Naturschutz-zonen sowie die Gewässerraumzonen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2. Gefahrenzonen

Aufgrund der technischen Prüfung der Revisionsdaten sind verschiedene Über-lap-pungen der Gefahrenzone 1 und der Bauzone festgestellt worden. Die Gemeinde wird ersucht, diesen Sachverhalt in einer nächsten Planung zu prüfen und die nöti-gen Anpassungen vorzunehmen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2500 Teil Dorf und Industrie, Gewässerräume und Gefahrenzonen und der Zonenplan 1:7500 Teil Landschaft, Gewässerräume und Gefahrenzonen, beide vom 7. Juni 2021, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 7. Juni 2021 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 10) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2500 Teil Dorf und Industrie, Gewässerräume und Gefah-renzonen** und der **Zonenplan 1:7500 Teil Landschaft, Gewässerräume und Gefahrenzonen**, beide vom 7. Juni 2021, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anliegen genehmigt:

- a) Die Gemeinde wird ersucht, die Naturschutzzone und die Gewässerraumzone im Bereich der Auen Nrn. A-25 "Trimmiser Rodauen" und A-22 "Zizers-Mastrils" zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die Überlagerungen von Bauzonen mit einer Gefahrenzone 1 zu überprüfen und die nötigen Anpassungen vorzunehmen.
3. Die Gemeinde Untervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
 4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
 6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Untervaz, 7204 Untervaz
 - R+K Büro für Raumplanung, 7304 Maienfeld
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Grünenfelder und Partner AG, Denter Tumas 6, 7013 Domat/Ems
 - Region Landquart, Bahnhofstrasse 11, 7302 Landquart
 - Plantahof, Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart
 - Rhätische Bahn AG, Bahnhofstrasse 25, 7000 Chur
 - SBB, Immobilien – Immobilienrechte, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich
 - Kantonspolizei
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Archäologischer Dienst
 - Denkmalpflege
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Tiefbauamt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Energie und Verkehr

- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin